



Ministerium für Infrastruktur und Lan- | Postfach 60 11 61 | 14411 Potsdam

BVS Berlin-Brandenburg e.V.  
Bewertungs- und Verrechnungsstelle  
der Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz  
z.H. Dipl.-Ing. Olaf Kindler  
Dianastraße 44  
14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam  
Bearb.: Hr. Schiller  
Gesch-Z.: 24.3  
Hausruf: 0331 / 866 - 8333  
Fax: 0331 / 27548 - 2227  
Internet: <https://mil.brandenburg.de>

EINGANG 09. AUG. 2019

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 08.8.2019

### Prüfung von Brandschutznachweisen; Entscheidung zur Prüfpflicht bei Mischbauvorhaben

Sehr geehrter Herr Kindler,

bezugnehmend auf das Erfordernis der Prüfung von Brandschutznachweisen bei Mischbauvorhaben kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Bei Regelbauten der Gebäudeklassen 1 bis 4 in Verbindung mit Mittel- und Großgaragen bzw. einem Sonderbau (Mischbauvorhaben) ist ein gesamtheitlicher Brandschutznachweis gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 der BbgBO sowie § 3 Absatz 1 Nummer 7 und § 11 der BbgBauVorlV zu erstellen. Die Prüfpflicht des geforderten bautechnischen Nachweises zum Brandschutz wird in diesen Fällen gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 der BbgBO (Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) ausgelöst. Die abschließende gesamtheitliche Prüfung kann durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde selbst oder durch eine Prüfingenieurin bzw. einen Prüfingenieur für Brandschutz erfolgen.

Die brandschutztechnische Bewertung des Gesamtvorhabens begünstigt eine ganzheitliche Betrachtung bezüglich der Einhaltung der Schutzziele und ggf. zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Nutzungen. Die gesamtheitliche Prüfung bei „Mischbauvorhaben“ führt jedoch nicht dazu, dass speziellere Vorschriften zu Garagen oder Sonderbauten und die damit einhergehenden materiellen Anforderungen grundsätzlich auf das Gesamtgebäude anzuwenden sind.

Ein Ergebnis der ganzheitlichen Brandschutzprüfung ist zudem die Überwachung und Bescheinigung der Umsetzung von brandschutztechnischen Anforderungen aus einer Hand.

Beim Bauen im Bestand ist der Prüfumfang im Einzelfall zu bestimmen und richtet sich in der Regel nach dem Umfang der erforderlichen baulichen Maßnahmen. Bei wesentlichen Änderungen kann eine ganzheitliche Prüfung gefordert werden. Ansonsten begrenzt sich der Prüfumfang auf den Antragsgegenstand und die mit ihm bestehenden Verbindungen zu anderen Gebäuden auf demselben bzw. benachbarten Grundstück, den angrenzenden Nutzungen sowie die Ausbildung von ggf. gemeinsamen Rettungswegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Schiller